

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 3 (1894)
Heft: 49

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Schweiz: Fr. 5.- jährlich. Fr. 2.- halbjährlich. Ausland: Unter Kresland Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich. Deutschland, Oesterreich und Italien: Bei der Post abonnirt: Fr. 8.- (Mk. 4.-) jährlich. Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts per 10palige Petit-selle oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt. Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse: Fr. 5.- par an. Fr. 2.- pour 6 mois. Pour l'étranger: Envoi sous bande: Fr. 7.50 par an. Pour l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie, l'abonnement postal: Fr. 8.- par an. Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne ou son espace. Rébais en cas de répétition de la même annonce. Les sociétaires payent moitié prix.

Hôtel-Revue

3. Jahrgang 3me ANNEE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel. Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle. Adresse telegaphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Liste de souscription pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale à Genève en 1896.

(Suite.)

Table with columns: Hôtels, Noms des propriétaires, Domicile, Sommes sous-crites Fr.. Includes entries like Villa Beau-regard, Grand Hôtel, Belmont, etc.

nant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'„Hôtel-Revue“ toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette intéressante institution qui a ouverte cet automne son deuxième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'„Hôtel-Revue“ et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Lucerne, le 7 Décembre 1894.

Société Suisse des Hôteliars:

Le Président: J. Döpfner.

Table listing contributions: Bis zum 7. d. eingegangene Beiträge: Sommes versées jusqu'au 7 Déc. Herr Berner F., Hotel Euler, Basel, etc.

Haftpflicht der Gastwirte für die eingebrachten Sachen der Gäste.*)

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Nachdruck verboten.

Weit verbreitet ist die Meinung, dass ein Gastwirt, so lange er noch Platz in seinem Hotel, oder sprechen wir deutsch, in seinem Gasthofe habe, jeden aufnehmen müsse, der anständig gekleidet bei ihm beherbergt sein wolle. Aber der Gastwirt, welcher in der Zeitung oder durch den Schild an seinem Hause bekannt macht, für Geld beherbergen zu wollen, hat sich nirgends des Rechts begeben, sich, wie es jedem andern Vermieter und Verkäufer freisteht, diejenigen Personen auszusuchen, die er bei sich aufnehmen will.

Viele Fremde fragen beim Betreten des Gasthofes den Oberkellner lediglich, ob ein Zimmer frei sei; letzterer führt sie in ein solches, sie erklären sich damit zufrieden, ohne dass über den Tagespreis desselben ein Wort gesprochen wird. Weiss man nun zufällig, dass vor acht Tagen ein Bekannter dasselbe Zimmer zum Preise von Mk. 2.50 für die Nacht bewohnt hat, so ist der Wirt dadurch nicht gehindert, dafür jetzt 3 Mark zu fordern, es sei denn, dass dieser Preis sich als ein übertrieben hoher herausstellt, denn mangels einer Verabredung ist der Wirt nur berechtigt, einen angemessenen und üblichen, nicht jeden beliebigen Preis zu fordern. Ist über die Dauer des Aufenthalts nichts verabredet, so kann nicht nur der Gast jeden Tag ziehen, sondern ebenso muss man auch dem Wirt das Recht zusprechen, dem Gast jeden Tag aufzukündigen. Will man sich sichern, so fordere man sogleich ein Zimmer auf mehrere Tage. Versteht sich in dem betreffenden Gasthofe der Preis für

*) Die Erläuterungen des Herrn Dr. jur. W. Brandis, obwohl mehr für die deutschen Verhältnisse geschrieben, decken sich in ihren wesentlichsten Teilen so vollständig mit den bezüglichen Gesetzesparagrafen des schweiz. Obligationenrechts und den schweiz. Rechtsbegriffen, dass wir uns das Publikationsrecht derselben erworben.

das Zimmer einlässlich Bedienung, so kann man eine rechtliche Verpflichtung für den Gast, irgendwelche Trinkgelder zu zahlen, sei es an den Hausknecht, das Stubenmädchen, den Oberkellner oder den Pfortner nicht annehmen. Solche Pflicht würde nur vorliegen, wenn die Dienste dieser Personen in ungewöhnlichem Masse in Anspruch genommen sind. Das auch ohne diese Voraussetzung allgemein übliche Zahlen von Trinkgeldern geschieht meines Erachtens nicht im Sinne der Berichtigung einer Schuld, sondern einer üblichen Freigebigkeit.

Während des Aufenthalts in dem Gasthofe erfreut sich der Fremde für sein Gepäck und seine sonstigen eingebrachten Sachen eines ausnahmsweise grossen Rechtsschutzes. Der Wirt ist haftbar für das Abhandenkommen, sowie für irgend eine Beschädigung jedweden Stückes, ohne dass der Gast zu beweisen braucht, dass der Wirt oder seine Leute die Beschädigung oder den Verlust verursacht oder durch ungenügende Aufsicht verschuldet haben. Der Wirt ist vielmehr von vornherein haftpflichtig, und es ist ihm nur die Verteidigung gestattet, dass durch eigene Schuld des Gastes der Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt sei, oder dass eine höhere Gewalt (vis major, force majeure) vorliege. Was hierunter zu verstehen ist, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, Nicht jeder Diebstahl, der mittelst Einbruchs in das Hotel während der Nacht verübt wird, ist zum Beispiel eine höhere Gewalt. Der Wirt muss nachweisen, dass er die zweckmässigsten Einrichtungen zum Schutze des Publikums getroffen hat, und dass durch die umsichtigen Schutzvorrichtungen der Diebstahl nicht verhütet werden konnte, dass der Vorfall menschlicher Kraft und Vorsicht spottete. So schreibt einer der angesehensten heutigen Rechtslehrer die Haftpflicht des Wirtes. Sie besteht schon seit Jahrtausenden, sie begründet sich auf die Bestimmungen des alten römischen Rechtes und ist nicht nur in dem Allgem. Preussischen Landrecht, sondern auch im Code Napoleon und im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche im vollen Umfange wiederholt und ist damit im ganzen deutschen Reiche, ausser Hamburg, geltendes Recht. Sie gilt auch in Oesterreich und der Schweiz. Auch der Entwurf unseres künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches legt den Gastwirten diese strenge Haftung für die eingebrachten Sachen der Fremden auf, kommt denselben jedoch bezüglich eingebrachter Wertsachen mehr entgegen als das gegenwärtige Recht. Die Gastwirte werden sich die in der zweiten Lesung des Entwurfs ein wenig gemilderten Bestimmungen noch genau anzusehen haben. Es ist oft bezweifelt worden, ob diese strengen Vorschriften noch heute anwendbar seien, aber die höchsten Gerichte haben sich wiederholt übereinstimmend in diesem Sinne ausgesprochen.

Diese besonderen Bestimmungen gelten übrigens nur für Gastwirte, welche gewerbmässig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, nicht aber für Schankwirte, sogen. Restaurateure, sie gelten nicht für blosses Speisewirte, Cafés, Conditoreien, Bahnhofrestaurationen. Wenn dem Gast in diesen Lokalen ein Kleidungsstück oder mitgebrachter Koffer abhanden kommt, hat er gegen den Wirt nur Anspruch, wenn er ihm ein Verschulden nachweist. Die strenge Haftung findet auch keine Anwendung auf einen Gastwirt, welcher einen Freund oder einen Verwandten unentgeltlich bei sich beherbergt.

Die Haftung für das Gepäck und die sonstigen eingebrachten Sachen beginnt mit der Aufnahme des Fremden durch den Wirt oder seine Leute. Es ist nicht nötig, dass dieselben die Sachen, welche der Gast vielleicht selbst auf das Zimmer getragen, gesehen haben, erst recht ist nicht nötig, dass sie von dem Inhalte der Taschen und Koffer Kenntnis hatten. Ein Wirt, welcher seinen Hotelwagen an den Bahnhof gesandt hatte, ist vom Reichsgericht für haft-

Es sind noch 51 Antworten ausstehend.

Offizielle Nachrichten. Nouvelles officielles.

Neujahrsgratulationen.

Schon vor drei Jahren ist in unserem Mitgliederkreise ein Anfang gemacht worden, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren zweiten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der „Hotel-Revue“ in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der „Hotel-Revue“ veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden. Luzern, den 7. Dezember 1894.

Schweizer Hotelier-Verein: Der Präsident: J. Döpfner.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a trois ans déjà, un certain nombre de nos sociétaires s'étaient décidés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyen-